

SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES

ZWECKVERBANDES INTERKOMMUNALES GWERBEGBIET ANGELBURG / STEFFENBERG VOM 25.01.2017

Aufgrund der §§ 1, 2, 5 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. I S. 416) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Angelburg / Steffenberg in Ihrer Sitzung am 15.12.2021 nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes interkommunales

§ 1

In den § 3 der Satzung wird nachstehender Absatz 4 neu eingefügt:

- (4) Der Zweckverband kann, zur Einrichtung eines regionalen Zentrums für Gesundheit und Pflege mit welchem der Bedarf an allgemein- und möglichst auch fachärztlicher Versorgung, sowie Pflege nebst sonstigen gesundheitlichen bzw. therapeutischen oder präventiven Waren- und Dienstleistungen abgedeckt werden soll, Gebäude errichten und vermieten. Der Zweckverband sorgt, soweit nötig, zentral oder dezentral für seinen Ausbau. Der Zweckverband arbeitet zu diesem Zweck soweit erforderlich mit lokalen Krankenhäusern, niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, frei praktizierenden Ärzten und Ärztinnen, anderen Institutionen sowie kliniksexternen Gesundheitsdiensten und weiteren Organen und Anbietern der Gesundheitsversorgung vertrauensvoll zusammen.

Der Zweckverband kann allein oder zusammen mit Dritten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um seine Aufgaben gemäß § 3 Abs. 4 der Verbandsatzung zu erfüllen.

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes interkommunales Gewerbegebiet Angelburg / Steffenberg tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Angelburg / Steffenberg, 16.12.2021

Der Vorstandsvorsitzende gez.
Wege Vorstandsvorsitzende